

Nachtrag in der Sache: Oseka vom Grafenbrunn – Heinz Scheerer

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es muss in dieser Sache unbedingt ergänzend vorgetragen werden, dass es zwischen Vorstandsmitglied (und Vereinswirtschaftswart) Peter Tacke und Herrn Dirk Scheerer (Züchter des Zwingers vom Grafenbrunn) eine sehr intensive geschäftliche Verbindung gibt. Man hat sich dafür auch zusammengetan in einer Firma, registriert in Luxemburg.

Genauer gesagt haben sich Herr Tacke und Herr Scheerer in einer "Kommanditgesellschaft" unter dem Namen: „Dirk SCHEERER und Co KG“ zusammengefunden. Beigefügter Ausschnitt, aus dem Handelsblatt des Großherzogtums Luxemburg, mit der "Gesellschaftsgründung" soll dies auch unter Beweis stellen.

Zweck der Zusammenarbeit ist: "Unternehmensberatung".
Damit lässt sich einiges euh... "unternehmen"!

Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg

Details hier:

<http://www.etat.lu/memorial/memorial/2010/C/Pdf/c0632243.pdf>

Dirk SCHEERER und Co KG, Société en Commandite simple.

Siège social: L-1611 Luxembourg, 41, avenue de la Gare.
R.C.S. Luxembourg B 151.361.

Auszug zur Veröffentlichung der Gesellschaftsgründung vom 1. April 2009.

Die Unterzeichneten:

- 1.- Herr Dirk SCHEERER, Geschäftsmann, geboren in Diez (D) am 23. April 1971, wohnhaft in, und
- 2.- Herr Peter TACKE, Buchhalter, geboren in Paderborn am 24. November 1947, wohnhaft in Landwehrweg 4, D-33154 Salzkotten

haben beschlossen nachfolgenden Kommanditgesellschaftsvertrag im Rahmen der Artikel 16 bis 22 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften wie folgt zu erstellen:

Name - Zweck - Sitz - Dauer

Art. 1. Es besteht zwischen Herr Dirk SCHEERER als Komplementär (der unbeschränkt haftende Gesellschafter), und der Kommanditistin (auf ihre Beteiligung haftungsbeschränkte Gesellschafter) sowie allen zukünftigen Gesellschafter, ob Komplementäre oder Kommanditisten, eine einfache Kommanditgesellschaft (société en commandite simple) die den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg, insbesondere dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner derzeit geltenden Fassung (das «Gesetz») und vorliegender Satzung unterliegt.

Art. 2. Die Gesellschaft trägt den Namen Dirk SCHEERER und Co KG

Art. 3. Zweck der Gesellschaft ist die Unternehmensberatung.

Die Gesellschaft kann alle Finanz-, Mobiliens- und Immobiliengeschäfte vornehmen, welche direkt oder indirekt diesem Zwecke dienlich sind, sowie jedwede Beteiligungen an inländischen wie ausländischen Unternehmen vornehmen, welche dem Gesellschaftszweck förderlich sind.

Art. 4. Der Gesellschaftssitz befindet sich in der Gemeinde von Luxemburg-Stadt. Der Gesellschaftssitz kann aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung in jeden Ort innerhalb des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden.

Art. 5. Die Gesellschaft ist für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Die Gesellschaft endet nicht durch das Ableben, den Rücktritt, die Auflösung, den Konkurs oder die Insolvenz des unbeschränkt haftenden Gesellschafters (Komplementär).

In einem solchen Fall kann die Gesellschafterversammlung einen einstweiligen Geschäftsführer bestellen, der kein Gesellschafter sein muß.

30297

Der einstweilige Geschäftsführer kann dringende Maßnahmen ergreifen und die alltäglichen Geschäfte führen bis zur Abhaltung der Gesellschafterversammlung, die über den Fortbestand oder die Auflösung der Gesellschaft, und die im Falle eines Beschlusses, die Tätigkeiten der Gesellschaft weiterzuführen, über die Bestellung eines Nachfolgers zu befinden hat.

Der einstweilige Geschäftsführer beruft binnen fünfzehn Tagen ab seiner Bestellung in Übereinstimmung mit dem im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Verfahren eine Gesellschafterversammlung ein. Der einstweilige Geschäftsführer haftet ausschließlich für die Ausführung seines Auftrags.

Kapital - Anteile

Art. 6. Das Gesellschaftskapital beträgt vierhundert Euro (€ 400,-), aufgeteilt in zwei Anteilskategorien, ein (1) Anteil der Kategorie A, die von dem Komplementär im Gegenzug für seine komplementäre Beteiligung gehalten werden, und ein (1) Anteil der Kategorie B die von den Kommanditisten im Gegenzug für ihre begrenzte Haftung gehalten werden, umfassen, jede mit einem Nennwert von zweieinhundert Euro (EUR 200,-). Jeder Anteil ist unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen des Gesetzes oder des vorliegenden Gesellschaftsvertrags mit denselben Rechten und Privilegien ausgestattet.

Die oben angeführten Beträge sind vor Errichtung der Gesellschaft auf das vom Geschäftsführer eingerichtete Konto einzuzahlen.

Geschäftsführung

Art. 9. Die Gesellschaft wird ausschließlich durch den Geschäftsführer des Komplementärs Herrn Dirk SCHEERER, vertreten.

Der Geschäftsführer hat die weitestgehendsten Befugnisse, um alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind.

Art. 10. Die Gesellschaft wird verpflichtet durch die alleinige Unterschrift des Geschäftsführers, handelnd durch eine oder mehrere Personen, die durch den Geschäftsführer nach seinem eigenen Ermessen mit der Unterschrift betraut worden sind; sie wird ebenfalls verpflichtet durch die alleinige Unterschrift beziehungsweise die gemeinschaftlichen Unterschriften jeder Person, der spezielle Zeichnungsbefugnisse durch den Geschäftsführer ausdrücklich übertragen worden sind.

Für Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dazu gehören insb. die folgenden Rechtsgeschäfte:

- (a) Erwerb und Veräußerung von anderen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen im In- und Ausland,
- (b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen im In- oder Ausland,
- (c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen und Verträgen über stille Gesellschaften,
- (d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im In- und Ausland,
- (e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- (f) Erteilung oder Änderung von Pensionszusagen, Tantiemen oder Mitarbeiterbeteiligungen,
- (g) Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,
- (h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern, deren Angehörigen und Gesellschaften,

an denen die Gesellschafter und deren Angehörige mehrheitlich beteiligt sind.

Die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn:

- (a) die Maßnahme bereits in einem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschafts-, Finanz- oder Investitionsplan vorgesehen ist und
- (b) in dringenden Fällen. In diesem Fall muss die Gesellschafterversammlung aber unverzüglich informiert werden.

Geschäftsjahr - Bilanz

Art. 15. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Zeichnung und Einzahlung

Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ist somit von den erschienenen Parteien erstellt worden, welche nachstehende Anzahl und Kategorie von Anteilen gezeichnet sowie folgende Beträge in bar eingezahlt haben.

Gesellschafter Anzahl der Gesellschaftsanteile

Einzahlung

1.- Dirk SCHEERER 1 Anteil der Kategorie A 200 €

2 - Peter TACKE 1 Anteil der Kategorie B 200 €

Einbringung insgesamt: vierhundert Euro 400 €

Übergangsbestimmungen

Das erste Geschäftsjahr beginnt am Gründungstag der Gesellschaft und endet am letzten Tag des Monats Dezember 2009.

30298

Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung wird folglich im Jahre 2010 abgehalten.

Außerordentliche Gesellschafterversammlung

Die oben erwähnten Gesellschafter, die die Gesamtheit des gezeichneten Kapitals vertreten und sich selbst als ordnungsgemäß einberufen betrachten, in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der Gesellschaftssitz befindet sich in L-1611 Luxemburg, 41, avenue de la Gare befindet.

Gezeichnet: Dirk SCHEERER, Peter TACKE.

Luxemburg, den 3. Februar 2010.

Für beglaubigten Auszug

Unterschrift

Référence de publication: 2010029230/96.

(100026597) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 22 février 2010.

Es kann daher nicht von Herrn Tacke erwartet werden, dass er bei Befragungen, Stellungnahmen oder sonstigen Einschätzungen ein neutrales Urteil in dieser Sache abgeben kann.

Wegen „Befangenheit“ müsste Herr Tacke dementsprechend auf jeden Fall bei einer möglichen Abstimmung im Vorstand zum Beispiel ausgeschlossen bleiben.

Ich hoffe Sie werden diesen Tatsachen Rechnung tragen bei all Ihren Überlegungen. Dafür danke ich Ihnen recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen,

Jan Demeyere

B-8570 Vichte

Vichte, Belgien, 30. August 2011